



Kranke Kinder in Kindertagespflege - ein Merkblatt für Eltern und Tagespflegepersonen

Krankheit und insbesondere Infektionserkrankungen gehören zum Leben von Kindern. Gerade kleine Kinder müssen ihr Immunsystem noch „trainieren“ und erkranken häufiger. Dies stellt alle - das Kind, die Eltern und die Tagespflegepersonen – vor große Herausforderungen. Wohl wissend dass Eltern vor der Aufgabe stehen Berufstätigkeit und Kinderbetreuung zu vereinbaren, soll dieser Leitfaden Klarheit verschaffen, wann ein Kind nicht in Kindertagespflege betreut werden darf.

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht und zur Wiederaufnahme der Betreuung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Eltern sollen gemäß § 34 Abs. 5 IfSG belehrt werden. Tagespflegepersonen sind zur Meldung verpflichtet. Die Belehrung und die Auflistung von meldepflichtigen Erkrankungen erfolgt durch den beiliegenden Belehrungsbogen „Gemeinsam vor Infektionen schützen - Belehrung nach § 34 Abs.5 S 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Robert Koch Instituts“.

Bitte denken Sie daran, dass sich Kinder, insbesondere kleinere, viel schneller gegenseitig anstecken. Sie nehmen noch vieles in den Mund, husten andere direkt an oder haben viel direkteren Körperkontakt miteinander. Der Krankheitsverlauf und die Gesundung unterscheiden sich von dem eines Erwachsenen. Es müssen daher andere Maßstäbe gesetzt werden. Letztendlich muss die Tagespflegeperson unter Berücksichtigung des Wohles des kranken Kindes sowie der anderen Kinder entscheiden, ob eine Betreuung möglich ist oder nicht.

1. Plötzliche Erkrankung des Kindes

Wird ein Kind während der Betreuung krank, wird die Tagespflegeperson das Kind beobachten und die Eltern anrufen, wenn das Kind deutliche Krankheitsanzeichen zeigt, z.B. Fieber, Erbrechen oder Durchfall. Um die anderen Kinder und sich selbst vor Ansteckung zu schützen, muss die Tagespflegeperson Sorge tragen, dass das erkrankte Kind schnellstmöglich abgeholt wird. Bei einigen Durchfallerkrankungen beträgt die Inkubationszeit nur wenige Stunden. Ein akut erkranktes Kind benötigt viel Zuwendung und Pflege, welche eine Tagespflegeperson, die auch noch andere Kinder betreut, nicht ausreichend erfüllen kann. Die erforderliche Zuwendung und Sicherheit können in der Regel nur Eltern oder beispielweise Großeltern gewährleisten.

2. Das Kind ist schon zu Hause krank geworden

Eltern teilen der Tagespflegeperson mit, wenn ihr Kind erkrankt ist und auch, ob es sich um eine ansteckende Erkrankung handelt. Dies ist sehr wichtig und dient dem Schutz aller Kinder und der Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson muss je nach Krankheitsbild, z.B. bei hartnäckigen Rota- und Noroviren, besondere Hygienemaßnahmen zum Schutz der Kinder und zum Eigenschutz durchführen.

Bei Magen-Darm-Infektionen gilt für Kinder unter 6 Jahren, dass sie 48 Stunden beschwerdefrei sein sollten, bevor sie wieder in Kindertagespflege betreut werden dürfen.

3. Erkältungserkrankungen

Sie gehören zu den häufigsten Erkrankungen und sind in der Regel ansteckend. Fieber tritt nicht immer zwingend auf. Ein Kind mit Fieber kann nicht in Kindertagespflege betreut werden, es sollte ca. 48 h fieberfrei sein, bevor es wieder betreut werden kann.

Hat das Kind kein Fieber, muss eine Abwägung mit dem restlichen Krankheitsbild erfolgen. Hustet das Kind stark? Wie stark ist der Schnupfen? Spielt das Kind fröhlich oder ist es müde, quengelig, schlapp und möchte am liebsten getragen werden?

Treten Unsicherheiten bei der Bewertung des Krankheitsbildes auf, vereinbaren sie als Eltern und Tagespflegeperson miteinander, das Kind gut zu beobachten und bei Verschlechterung anzurufen. Krankheitsverläufe ändern sich häufig sehr schnell, ein Kind das zu Hause ganz gesund erscheint, kann in der Kindergruppe noch überfordert sein.

Mandelentzündungen und Bindehautentzündungen sind stark ansteckend, weil Kinder Spielsachen gemeinsam anfassen und einiges in den Mund nehmen. Erkrankte Kinder können nicht betreut werden.

4. Hautausschläge

Hautausschläge treten häufig auf und sind oftmals ansteckend, vor der Fortsetzung der Betreuung sollte vom Arzt eine Diagnose gestellt und das Okay für die Betreuung gegeben werden (analog Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung). Treten während der Betreuung plötzlich Hautausschläge auf, werden die Eltern von der Tagespflegeperson informiert und sollten ihr Kind so schnell wie möglich abholen.

5. Medikamente und Fiebermessen

Da eine Beurteilung ohne Fiebermessen äußert schwierig ist, empfiehlt es sich im Betreuungsvertrag zu vereinbaren, wie Fieber gemessen werden darf. Ebenso enthält der Betreuungsvertrag Hinweise zur Medikamentengabe in der Kindertagespflege. Zur Handlungssicherheit wird auf das Merkblatt zur Medikamentengabe in der Kindertagespflege verwiesen.

6. Notfallplan

Es ist hilfreich, wenn Eltern einen Notfallplan aufstellen und mit der Tagespflegeperson durchsprechen. Wichtige Fragen sind:

Wer ist am besten telefonisch erreichbar?

Wer kann sich am ehesten bei einer kurzfristigen Erkrankung von der Arbeit freimachen?

Wie lange dauert der Fahrweg zur Tagespflegeperson?

Wer kann das kranke Kind am besten zu Hause betreuen?

Wer könnte das kranke Kind noch betreuen?

In der Regel haben Eltern Anspruch auf 10 Tage Freistellung pro Jahr, pro Kind unter 12 Jahren und pro Elternteil, bei mehreren Kindern max. 25 Tage pro Elternteil. Die gesetzlichen Krankenkassen übernehmen für diese Zeit das Krankengeld.

7. Miteinander reden

Nicht alles lässt sich im Vorfeld miteinander klären und die Grenze, wann ein Kind „richtig krank ist“, kann auch nicht immer eindeutig gezogen werden. Zum Wohle des Kindes und in Sinne einer guten Erziehungspartnerschaft, ist es wichtig, dass Vorstellungen, Wünsche und das Durchführbare offen zwischen Eltern und Tagespflegeperson besprochen werden. Das Wohl aller betreuten Tageskinder sollte hierbei im Fokus stehen.

8. Dem Kind Zeit geben

Ein Kind benötigt Zeit, eine Krankheit komplett auszuheilen. Erfahrene Kinderärzte führen aus, dass viel Zeit und Ruhe um gesund zu werden für ein Kind beinahe noch wichtiger sind als Medizin. Durch Medikamente würden zwar die Krankheitssymptome häufig rasch abklingen, die Kinder seien dadurch trotzdem nicht gleich gesund. Es gelte vielmehr auf die kleine Person einzugehen, sie zu beobachten und sie ihre Krankheit ohne Zeitdruck auskurieren zu lassen. (Vgl. hierzu Dr. Gunhild Kilian-Kornell, Pressesprecherin des Bundesverbandes der Kinder- und Jugendärzte).

9. Vorbeugen

Erkältungskrankheiten können Eltern und Tagespflegepersonen durch gesundes Essen, ausreichend Ruhephasen und tägliche Bewegung an der frischen Luft vorbeugen. Wichtig hierbei ist die passende „Outdoor-Kleidung“ - Matschhosen, Gummistiefel, Schneehose, Mütze und vieles mehr sollten in der Kindertagespflege nicht fehlen.



GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Tabelle 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durch-gemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über **allgemeine Möglichkeiten** zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind **allgemeine Hygieneregeln** einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch **allgemeine Hygiene** nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1: **Besuchsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
• bakterieller Ruhr (Shigellose)	• Krätze (Skabies)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	• Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium <i>Streptococcus pyogenes</i>
• infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren)	• Typhus oder Paratyphus
• Keuchhusten (Pertussis)	• Windpocken (Varizellen)
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
• Diphtherie-Bakterien	• Shigellenruhr-Bakterien
• EHEC-Bakterien	

Tabelle 3: **Besuchsverbot** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
• bakterielle Ruhr (Shigellose)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis)
• Cholera	• Masern
• Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	• Meningokokken-Infektionen
• Diphtherie	• Mumps
• durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Pest
	• Typhus oder Paratyphus
	• virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)